

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 40. Kamienietz, den 6. October 1853.

№ 148. Instruction über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

(Beschluß.)

2) Ertheilung von Aufenthalts-Karten.

a. Alle in der Provinz Schlesien geduldeten polnischen Emigranten und Flüchtlinge erhalten Aufenthalts-Karten, welche auf einen bestimmten Ort lauten, den der Inhaber der Aufenthalts-Karte ohne Erlaubniß nicht verlassen darf.

Nachdem der zur Empfangnahme der Aufenthalts-Karten anberaumte Präclusiv-Termin abgelaufen, und die Listen geschlossen sind, darf, ohne besondere Genehmigung des Ober-Präsidenten, keinem polnischen Flüchtlinge eine Aufenthalts-Karte mehr ertheilt werden. Aus den halbjährigen einzureichenden Flüchtlings-Veränderungslisten, muß eine jede solche Genehmigung des Ober-Präsidiums ersichtlich seyn.

Die Empfangnahme der Aufenthalts-Karte geschieht in dem Bureau des Landrath-Amtes. Dabei wird das Signalement des Empfängers in die Karte eingetragen und es werden die auf derselben enthaltenen Control-Vorschriften dem Flüchtlinge verdeutlicht.

b. Die auf den Aufenthalts-Karten enthaltenen Vorschriften lauten folgendermaßen:

1) Der Inhaber hat dieselbe bei Vermeidung seiner Inhaftirung stets bei sich zu tragen, oder, wenn er arbeitet, in der Nähe der Arbeitstätte dergestalt aufzubewahren, daß er sie sogleich herbeischaffen kann.

2) Zu jedem Wechsel des Aufenthaltsortes innerhalb desselben Kreises, so wie zu Reisen außerhalb des Kreises, ist eine besondere Erlaubniß des Landraths einzuholen, welche auf der Rückseite der Karte vermerkt wird, auch ist jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Breslau von dem Inhaber der Aufenthalts-Karte dem Polizei-Präsidio anzuzeigen und von diesem auf der Karte zu vermerken.

3) Zu blos vorübergehenden Reisen innerhalb des Kreises ist die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde einzuholen, welche ebenfalls jedesmal auf der Rückseite der Karte zu vermerken ist. An dem neuen Wohnorte hat der Inhaber sich unter Vorzeigung der Aufenthalts-Karte sogleich bei der Orts-Polizei-Behörde, am Orte des vorübergehenden Aufenthalts unverzüglich bei der Orts-Polizei-Behörde, oder, wenn diese entfernt wohnt, bei der Orts-Communal-Behörde zu melden. Diese Behörden bescheinigen die Vorzeigung auf der Aufenthalts-Karte im Falle eines nur vorübergehenden Aufenthalts.

4) Bei der Rückkehr nach vorüber gehender Abwesenheit, ist das Visum des Orts, wohin sich der Inhaber begeben, der Orts-Polizei-Behörde jedesmal vorzuzeigen.

Ist der Inhaber der Karte von der bezüglich einer Reise (namentlich außerhalb des Kreises) empfangenen landräthlichen oder ortspolizeilichen Erlaubniß abgewichen, so hat die Orts-Polizei-Behörde eben so, wenn keine Meldung von seiner Rückkehr erfolgt, dem Landrathe des Kreises dies anzuzeigen.

5) Nach Ablauf der auf der Karte vermerkten Zeit der Gültigkeit, muß die Erneuerung derselben bei dem Landraths-Amte nachgesucht werden. Ist in solchem Falle die Aufenthalts-Karte noch unbeschädigt und brauchbar, so kann dieselbe vom Landrathe prolongirt werden und bedarf es alsdann nicht der Ausfertigung einer neuen. — Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, hat der Flüchtling die Ausweisung zu gewärtigen.

c. Ueber die in jedem Kreise ausgetheilten Aufenthalts-Karten, wird von den Landraths-Aemtern ein Register nach Namen und Nummern geführt und durch Nachtragung der Zu- und Abgänge in fortdauernder Richtigkeit erhalten. Eine Abschrift des Registers wird beim Ober-Präsidium geführt. — Halbjährlich, zum 15. Februar und 15. August, sind die Veränderungs-Nachweisungen von den Landraths-Aemtern mit der erforderlichen Justification der Zugänge an das Ober-Präsidium einzureichen. — Bei Nachsuchung resp. Aushändigung der neuen Karten, sind die alten Karten zu cassiren. — Die Nummern werden, wenn nichts anders bestimmt wird, auf den neuen fortgeführt.

3) Beaufsichtigung der Flüchtlinge.

a. Die polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge geschieht von den Landräthen, und unter deren Controle von den Orts-Polizei-Behörden. Eine weitere Delegation findet nicht statt. In der Stadt Breslau nimmt das Polizei-Präsidium alle diejenigen Functionen wahr, welche diese Instructionen den Landräthen und Ortspolizeibehörden zuweiset.

b. Den Ortspolizeibehörden und Gendarmen sind von den Landräthen entsprechende Extracte aus den Verzeichnissen der mit Aufenthalts-Karten versehenen Flüchtlinge zu übergeben, nach welchen sie sich auf allen ihren Touren stets von der Anwesenheit der unter Controle gestellten polnischen Flüchtlinge zu überzeugen haben. — Auf den Landstraßen sind Personen, deren Aeußeres zu Verdacht Veranlassung giebt, häufig nach ihrer Legitimation zu fragen, und, Falls Flüchtlinge dabei betroffen werden, die sich überhaupt nicht im Besitz einer Karte befinden, oder dieselbe nicht mit sich führen, so sind dieselben sofort zu verhaften, und dem Landraths-Amte zur weiteren Veranlassung zuzuführen. — Außer dieser fortdauernden Controle der ambulanten Polizeibeamten, haben die Landräthe in angemessenen Zwischenräumen eine allgemeine Visitation der mit Aufenthaltskarten versehenen Individuen in zweckentsprechender Weise vorzunehmen, und sich überhaupt so oft als möglich von der pünktlichen Geschäftsführung der Orts-Polizei-Behörden, in Bezug auf die Beaufsichtigung der Flüchtlinge, genaue Ueberzeugung zu verschaffen.

c. Ueber jeden polnischen Flüchtling sind besondere Personal-Acten anzulegen, aus welchen deren Führung stets in möglichster Vollständigkeit ersichtlich seyn muß. — Führungsatteste dürfen denselben unter keinen Umständen ausgestellt werden.

d. Die Staatsanwälte der Provinz sind von ihrer Aufsichtsbehörde angewiesen, von jeder Anklage, die gegen einen polnischen Flüchtling erhoben wird, den Landraths-Aemtern Mittheilung zu machen. Da die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung einer tadelfreien Führung in der Provinz geduldet werden können, so sind die Landraths-Aemter verbunden, in Betreff jedes polnischen Flüchtlings, welcher durch gemeine Verbrechen oder Vergehen zur Einleitung einer Untersuchung Veranlassung gegeben hat, sogleich, und ohne daß es dieserhalb einer zuvorigen Anfrage bedarf, nach verbüßter Strafe die Ausweisung einzuleiten.

e. Es versteht sich, daß die Landraths-Aemter ihre Unterbehörden, so wie die Gensdarmen, auf das Strengste anzuweisen haben, darüber zu wachen, daß polnische Flüchtlinge die Eingesessenen der Provinz nicht durch Betteln belästigen.

f. Zu Reisen außerhalb der Provinz kann das Visa nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidiums ertheilt werden.

4) Gesetzliche Beschränkungen, denen die politischen Flüchtlinge, in Bezug auf ihr Verhalten oder ihre Beschäftigung unterliegen.

a. Keinem politischen Emigranten und Flüchtlinge ist gestattet, gegen die Vorschriften der Verordnung vom 28. April 1841 (Ges.-Samml. S. 121) eine Ehe mit einer Inländerin einzugehen. Contraventionen hiergegen haben die unbedingte Ausweisung zur Folge. — Es ist Veranstaltung getroffen, daß die Geistlichen Anweisung erhalten, derartige Trauungen nicht eher zu vollziehen, als bis die Richtigkeit der Zeugnisse, wie sie die Verordnung vom 28. April 1841 vorschreibt, durch die Landraths-Aemter geprüft und bestätigt worden ist.

b. Polnische Flüchtlinge dürfen, wie Ausländer überhaupt, zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes nur mit ministerieller Genehmigung zugelassen, und vor Erlangung derselben in keine Innung aufgenommen werden.

Anmerkung. Den in der cartelfreien Zeit übergetretenen Flüchtlingen kann in Folge höherer Ermächtigung von den drei Regierungen der Provinz die Erlaubniß zum stehenden Gewerbe ertheilt werden.

Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen verbietet sich für polnische Flüchtlinge schon durch die oben angeordneten polizeilichen Control-Vorschriften, denen dieselben in Bezug auf ihren Wohnort unterworfen sind. Desgleichen versteht es sich nach § 1 des Wander-Reglements vom 24. April 1833, daß polnischen Flüchtlingen keine Wanderpässe oder Wanderbücher ertheilt werden können.

c. Ausländer, und demnach auch polnische Flüchtlinge, dürfen nicht als Postillone angenommen werden.

d. Ausländer überhaupt dürfen ohne besondere Concession nicht als Hauslehrer, Erzieher oder dergleichen fungiren. In keiner Weise können hiernach polnische Flüchtlinge zu dergleichen Functione verstattet werden.

Kein Ausländer, und folglich auch kein polnischer Flüchtling, kann ohne Special-Concession des Ministeriums des Innern zum Besitz eines Ritterguts oder Domainen-Vorwerks gelangen. — Die Kreisgerichte der Provinz sind angewiesen, für keinen Fremdling den Besitztitel eines der gedachten Güter ohne jenes Erforderniß zu berichtigen.

f. Keine Gemeinde darf einen Ausländer, der nicht zuvor das preußische Unterthansrecht erworben, als Gemeinde-Mitglied aufnehmen. — Das einem polnischen Flüchtlinge ertheilte Bürgerrecht, wenn derselbe nicht zuvor in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen, ist hiernach ungültig.

5) Umzug polnischer Flüchtlinge.

6) a. Es ist als Grundsatz festzuhalten, daß ohne dringende Ursache die Erlaubniß zum Wechsel des Wohnorts, insbesondere aus einem Kreise in den andern, nicht ertheilt wird.

b. In Breslau während des Wollmarktes, so wie in den Badeorten, ist den auswärts wohnenden polnischen Flüchtlingen der Zuzug und zeitweise Aufenthalt nicht gestattet. — Eine Dispensation von dieser Beschränkung kann nur von dem Ober-Präsidenten ertheilt werden.

c. Bei Umzügen aus einem Kreise in den andern hat der Landrath desjenigen Kreises, in welchen der Flüchtling verziehen will, über die politische Zuverlässigkeit der Person, zu welcher der Flüchtling sich zu begeben beabsichtigt, sich zu äußern, event. seine zustimmende Erklärung abzugeben. Mit dieser Erklärung reicht der Landrath desjenigen Kreises, aus welchem der Flüchtling verzieht, die Personal-Acten an das Ober-Präsidium ein, welches über die Zulässigkeit des Umzuges entscheidet.

d. Nach den bestehenden Verordnungen, müssen Dienstherrschaften von dem An- und Abzuge des Gesindes und der Hausoffizianten, Handwerksmeister, Fabrik- und andere Unternehmer, von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbsgehülfen binnen 24 Stunden bei der Ortspolizei-Behörde, oder, wenn diese am Orte nicht wohnt, bei dem Ortsschulzen Anzeige machen. Die versäumte Erfüllung dieser Verpflichtung wird mit einer Strafe von Ein bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe nach einer deshalb von den Regierungen zu veranlassenden polizeilichen Verordnung geahndet werden. — Die Ortscommunal-Behörden sind bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungstrafe verpflichtet, binnen längstens 3 Tagen von diesen und den oben 1) c. erwähnten Meldungen, so wie binnen gleicher Frist von den nach älteren Bestimmungen erforderlichen Anzeigen der abziehenden Miether, Aftermiether, Gesellen, Fabrik- und anderen Arbeiter der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

e. Die Umzüge der polnischen Flüchtlinge sind in den von den Landraths-Aemtern zum 15. Februar und 15. August jeden Jahres einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen mit Angabe des Datums und der Journal-Nummer der Ober-Präsidial-Verfügung, wenn der Ober-Präsident die Erlaubniß zum Umzuge ertheilt hat, zu bemerken.

f. Wird der Umzug eines polnischen Flüchtlings in einen andern Kreis vom Ober-Präsidenten genehmigt, so ist die bisherige Aufenthaltskarte desselben von dem Landrath des neuen Kreises ihm gegen Aushändigung einer neuen, mit der zunächst offenen Nummer des Kreises versehenen Aufenthalts-Karte abzunehmen, und dem Landraths-Amte des bisherigen Kreises zurückzusenden, welches die Karte cassirt und den Namen im Register löscht.

g. Hat ein polnischer Flüchtling es versäumt, die erforderliche Erlaubniß zum Wechsel seines Wohnorts nachzusuchen, so ist derselbe ohne Weiteres mittelst Zwangspasses nach seinem früheren Aufenthalts-Orts zurückzuweisen. Versucht derselbe, sich dabei der ferneren Controle durch Verheimlichung seines Aufenthalt-Orts zu entziehen, so sind sofort Steckbriefe hinter demselben zu erlassen.

Seine Wiederergreifung hat dann seine Ausweisung oder Auslieferung zur Folge.

6) Ausweisungen.

A. Allgemeine Grundsätze.

6) A. Die längere Duldung in der Provinz soll versagt, auch die bereits deshalb ertheilte Erlaubniß allen denjenigen Flüchtlingen wieder entzogen werden, welche

1) sich während ihres Aufenthalts im Preußischen Staate strafbarer Handlungen schuldig gemacht, namentlich sich an politischen Agitationen oder gar insurrectionellen Unternehmungen betheiligt haben;
2) denjenigen, welche durch Annahme falcher Namen und Beibringung falscher Führungs-Atteste oder auf andere Weise die Behörden zu täuschen gewußt, oder die Bedingungen, unter welchen sie

sie früher geduldet wurden, nicht erfüllt haben, oder welche schon früher ausgewiesen waren, und ohne besondere Erlaubniß nach Preußen zurückgekehrt sind;

3) desgleichen solchen Flüchtlingen, welche später noch eine lebendige Verbindung mit der ausländischen Emigration unterhalten, sich die Theilnahme an politischen Agitationen oder strafbare Handlungen irgend einer Art oder eine unmoralische Führung zu Schulden kommen, oder die angeordneten Control-Maaßregeln, die ihnen ertheilten Vorschriften oder besondere Anweisungen unbeachtet lassen, beispielsweise Ehen eingehen, ohne die gesetzlichen Bedingungen der Allerhöchsten Cabinets-Order vom Jahre 1841. zu erfüllen;

4) ferner Diejenigen, welche keinerlei Legitimation über die Identität ihrer Person beizubringen im Stande sind, sofern sie sonst Verdacht erregen;

5) endlich diejenigen, welche unvermögend oder unfähig sind, sich und die Ihrigen zu ernähren, oder von welchen zu besorgen ist, daß sie selbst oder die bei ihnen befindlichen Angehörigen, der öffentlichen Armenpflege künftig zur Last fallen werden.

B. Ausweisung.

Die Entfernung polnischer Flüchtlinge erfolgt entweder durch Ausweisung, oder durch Auslieferung an die Kaiserlich Russischen oder Oestreichischen Behörden, auf Grund der mit Rußland und Oestreich geschlossenen Cartel-Convention.

a. Die zur Ausweisung bestimmten polnischen Flüchtlinge erhalten die Aufforderung, die diesseitigen Staaten binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, und zwar auf ihre eigenen Kosten. Schützen dieselben vor, die dazu erforderlichen Mittel nicht zu besitzen, und können sie dieselben auch sonst nicht beschaffen, so ist ihre Auslieferung nach Rußland, resp. Polen einzuleiten. — Danach muß die Frage, ob auszuweisenden, polnischen Flüchtlingen eine Reise-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu zahlen sei, der Regel nach verneint werden.

b. In allen Fällen, wo die Entfernung polnischer Flüchtlinge aus der hiesigen Provinz für nothwendig erachtet wird, ist stets die Verweisung derselben aus den preußischen Staaten überhaupt auszusprechen, und demnächst zu veranlassen. — Die bloße Entfernung in eine benachbarte Provinz darf durch polizeiliche Anordnung nicht stattfinden.

c. Diejenigen polnischen Flüchtlinge, welche zur Ausweisung (über die Westgränze) bestimmt sind, sollen der Regel nach mittelst beschränkter Reiseroute nach dem ihnen vorgeschriebenen Gränz-Orte, bei welchem sie das Preußische Gebiet verlassen, dirigirt werden. Es kann dabei die Anordnung getroffen werden, daß ihnen von der dortigen Polizeibehörde auf Requisition der ausweisenden Behörde und gegen Ablieferung des Zwangspasses ein nach dem Auslande, jedoch ohne Genehmigung der Rückkehr lautender, und auf kurze Zeit gültiger Reisepaß ausgehändigt wird. — Die Ausgewiesenen sind jederzeit, mit Hinweisung auf die Bestimmung im § 115 des Strafrechts, und zwar von der Polizeibehörde, welche die Ausweisung anordnet, vor der Rückkehr in den preußischen Staat zu verwarnen. Von dem hierüber aufgenommenen Protocolle ist eine Abschrift dem Ober-Präsidium einzureichen.

d. Von jedem ausgewiesenen oder ausgelieferten polnischen Flüchtlinge ist dem Ober-Präsidio entweder mit dem ad c. gedachten Protocolle, oder mittelst besonderen Couverts das Signalement einzureichen. Es ist dabei nur das Datum- und Journal-Zeichen der Ausweisungs-Verfügung zu bemerken.

e. Bei Ausweisungen ist auf Krankheits-Atteste nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn diese vom Kreis-Physikus selbst ausgestellt sind, und auch dann nur, wenn die vorgeschützte Krankheit von der Art ist, daß sie die Reise unmöglich macht.

f. Gegen ausgewiesene Flüchtlinge, welche der ihnen gemachten Verwarnung ungeachtet wiederkehren, muß die Strenge des Criminal-Gesetzbuches in jedem zur Cognition gelangenden Falle zur Anwendung gebracht werden.

Ein solcher wiederkehrender Flüchtling ist daher jedesmal sofort zu verhaften und zunächst der Staats-Anwaltschaft zur Formirung der Anklage, auf Grund des § 115 des Strafrechts, zu übergeben. Nach Verbüßung der Strafe ist demnächst, wenn sonstige Umstände nicht entgegenstehen, die Auslieferung einzuleiten.

C. Auslieferung.

a. Die Auslieferung polnischer Flüchtlinge an die Kaiserlich Russischen Behörden erfolgt entweder in Folge einer Requisition derselben, auf Grund des Artikels 2 der Kartel-Convention vom 20/8. Mai 1844, oder bei lästigen Subjecten auf Grund des Artikels 23, unter den dort vorgeschriebenen Formalitäten.

Die Auslieferung an die Kaiserlich Russischen Behörden, auf Grund des Artikels 23 der Kartel-Convention, soll stattfinden:

1) bei allen fortan neu übertretenden Flüchtlingen;
2) bei allen Denjenigen, welche in den hiesigen Staaten gemeine Verbrechen begangen haben;
3) bei allen zur Ausweisung bestimmten Flüchtlingen, wenn sie die zur Reise über die Westgrenze erforderlichen Mittel sich nicht beschaffen können;
4) bei allen bereits Ausgewiesenen, wenn sie der ihnen gemäß § 115 des Criminalrechts gemachten Verwarnung ungeachtet in den Preußischen Staat zurückkehren.

Die Auslieferung erfolgt durch Vermittelung der diesseitigen Grenz-Commissarien, nach den hierüber besonders ergangenen Bestimmungen.

b. In Bezug auf politische Flüchtlinge aus den Oesterreichischen Staaten ist der Grundsatz vereinbart, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen (Unterthanen, Staatsbürger), auch wenn sie die bisherige Angehörigkeit (Unterthanenschaft, Staats-Bürgerrecht) nach der dortigen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des anderen Staats so lange wieder zu übernehmen haben, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen, inneren Gesetzen angehörig geworden sind.

D. Einstweilige Unterbringung in Schweidnitz.

D. Polnische Flüchtlinge, welche wegen begangener Verbrechen aus dem Lande geschafft werden sollen, können bis zur Beendigung der Correspondenz mit den jenseitigen Behörden, wenn solche sich in die Länge zieht, mit Genehmigung der Regierung als heimathlose Personen in die Corrections-Anstalt zu Schweidnitz untergebracht werden.

E. Einstweilige Belassung gegen Caution.

E. Flüchtlingen, deren Ausweisung bestimmt ist, kann unter besonderen Umständen der Aufenthalt auf eine kurze Frist gegen Niederlegung einer baaren Caution, deren Höhe der Ober-Präsident bestimmt, verlängert werden. Diese Caution ist dann mit der schriftlichen Erklärung in die betreffende Kreiskasse einzuzahlen:

„daß diese Summe sofort und ohne daß es deshalb einer gerichtlichen Klage bedarf, Seitens des Ober-Präsidenten als verfallen erklärt und einer milden Stiftung der Provinz zum Eigenthum überantwortet wird, wenn der Flüchtling sich erweislich durch Wort, Schrift oder That an politischen Bestrebungen irgend welcher Art betheiligt, oder, wenn zur festgesetzten Zeit der Nachweis nicht geführt wird, daß er den preußischen Staat verlassen hat, oder endlich, wenn er sich vor Ablauf dieser Frist heimlich entfernt."

Die Bewilligung einer Aufenthaltsverlängerung gegen baare Caution, hängt allemal von dem Ober-Präsidenten ab.

7) Freiwilliges Verlassen der Provinz.

7) Verläßt ein polnischer Flüchtling freiwillig die Provinz, so ist demselben protocollarisch die Rückkehr zu beschränken. Es bedarf in diesem Falle nur einer Anzeige an das Ober-Präsidium.

Beabsichtigt der Flüchtling in eine Nachbar-Provinz hinüber zu ziehen, so ist das Ober-Präsidium der betreffenden Provinz davon, unter Angabe des Orts, wohin der Flüchtling sich begeben will, zuvor zu benachrichtigen, und dessen Zustimmung einzuholen.

Bevor diese eingeht, kann dem Flüchtling eine Reiselegitimation dorthin nicht ertheilt werden. Wird der Umzug genehmigt, so sind die Personalacten des Flüchtlings an den Landrath des Kreises des neuen Wohnorts abzugeben.

8) Naturalisation.

Zur Naturalisation von Personen, welche aus Polen herüberkommen, oder sonst der polnischen Nationalität angehören, ist stets die Zustimmung des Herrn Ministers des Innern erforderlich.

Die Landraths-Aemter haben der Regierung nur solche polnische Flüchtlinge zur Naturalisation vorzuschlagen, von deren unbescholtenem Lebenswandel und vollkommener politischer Unverdächtigkeit seit ihrem Uebertritt die Ueberzeugung gewonnen ist.

9) Schlußbestimmung.

Die Herren Landräthe und die städtischen und ländlichen Ortspolizei-Behörden haben sich genau nach vorstehender Instruction zu richten, und auch die ihnen untergeordneten polizeilichen Organe mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Breslau, den 21. Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) Schleinitz.

№. 149. Die Ortsvorstände werden hierdurch aufgefordert, die Haussteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1853 nach dem im Kreisblatt pro 1851, №. 158, vorgeschriebenen Schema, und zwar gesondert, in duplo mit der Steuer pro October c. an das Königliche Kreissteueramt abzuliefern. Die bis zum 20. d. M. nicht eingegangenen Listen wird das Kreissteueramt durch Boten auf Kosten der Säumigen abholen lassen, wozu ich dasselbe beauftragt habe. Die vorschriftswidrig ausgefertigten Listen werden zurückgegeben werden.

In die Zugangslisten werden alle diejenigen steuerpflichtigen Häuser aufgenommen, welche in der Haussteueranlage pro 18 51/53 in den Zugangslisten pro 1851 und pro 1852 nicht enthalten sind. — In die Abgangsliste kommen alle diejenigen Stellen, welche nicht mehr steuerpflichtig sind, nicht durch Abgangslisten pro 1851 und pro 1852 nachgewiesen worden, und in der Haussteueranlage pro 18 51/53 veranlagt sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Abgänge an Haussteuer in Folge von Grundstücks-Erwerbungen nur dann aufzunehmen sind, wenn die Grundsteuer regulirt ist, und die Steuer-Zu- und Abschreibungs-Berechnung angegeben werden kann, durch die solches geschehen.

Personenwechsel der Besitzer sind ebenfalls, jedoch ohne Steuer, nachzuweisen.

Schließlich bemerke ich, daß die festgestellten Haussteuer-Veranlagungslisten pro 18 54/56 dem Kreissteueramte übergeben sind, und dort wegen der in der Revision vorgenommenen Berichtigungen eingesehen werden können; daß diese Listen aber die Aufstellung der Zu- und Abgangslisten pro 1853 nicht berühren.

Kamienietz, den 4. October 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 152. Zu Ratibor ist ein ausweisloser Knabe von etwa 8 bis 10 Jahren und wohl älter, angehalten worden, welcher sich Joseph Kanitzek nennt, über seine Ortsangehörigkeit aber Angaben gemacht hat, welche sich durchweg als lügenhaft erwiesen haben. Es ist bis jetzt nicht gelungen, die Heimath dieses Knaben zu ermitteln.

Ich fordere daher die Dominial-Polizeiverwaltungen und Ortsgerichte des Kreises auf, in ihren Ortschaften nähere Nachforschungen nach der Angehörigkeit desselben vorzunehmen und ein etwa günstiges Resultat ohne Verzug mir anzuzeigen.

Zum nähern Anhalte für die Ermittelung bemerke ich, daß der Knabe 4′ 2″ groß ist, blond Haare, blaue Augen, eine blasse Gesichtsfarbe und Pocken-Narben, am untern Ende des linken kleinen Fingers eine Warze und an beiden Füßen die 2. und 3. Zehe zusammengewachsen hat. Er spricht polnisch und ein wenig deutsch. Seine Kleidung besteht in einem leinenen polnischen Kittel.

Kamienietz, den 26. September 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Da durch willkührliche Benutzung der Schützensteige bei den Klodnitzkanal-Schiffsschleusen als Laufbrücken schon einige Unglücksfälle herbeigeführt worden und diese Schützensteige für die Klodnitzkanal-Beamten und Schiffer nicht gesperrt werden können, so wird der Gebrauch dieser Schleussenthor-Schützsteige, außer den Klodnitzkanal-Beamten und den beim Durchschleusen beschäftigten Schiffern, dem übrigen Publikum bei 5 Sgr. Strafe gänzlich verboten und hat sich Letzteres zum Uebergang über den Klodnitz-Kanal der zu diesem Zweck vorhandenen Fahrbrücken zu bedienen.

Oppeln, den 11. November 1833.

Königliche Regierung.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 4. October.	Höchster	3	10	=	2	15	=	1	27	=	1	7	=	2	22	6	=	28	=	4	=	=	=	18	=	=	18	=
	Niedrigster	3	8	=	2	13	=	1	25	=	1	5	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 29. Septemb.	Höchster	3	1	3	2	15	=	1	25	=	1	5	6	=	=	=	=	=	=	3	25	=	=	25	=	=	19	=
	Niedrigster	2	25	=	2	8	6	1	22	=	1	2	6	=	=	=	=	=	=	3	20	=	=	18	=	=	16	=
Oppeln, den 12. Septemb.	Höchster	3	2	=	2	15	=	1	22	6	1	2	6	2	12	=	=	28	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	27	6	2	12	6	1	20	=	1	1	3	2	10	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.